



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 3

**Sozialwesen;
Wohnformen für behinderte junge Erwachsene- Anfrage einer
Bürgerin**

Anlage(n):

Kreisausschuss am 02.12.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erhält den Auftrag, unter Beteiligung des Teilhabebeirates ein Konzept zum Thema „ambulant betreute Wohngruppen für junge/ jüngere Menschen mit körperlicher Behinderung“ zu erarbeiten.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine Kaltenbach

Tel. 08122/58-1072
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 02.12.2019
Az.:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Herr Landrat Martin Bayerstorfer hat die Anfrage einer Landkreisbürgerin zum Anlass genommen die Verwaltung überprüfen zu lassen, ob es auch Wohnformen im Landkreis gibt für junge Erwachsene mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Die Zielgruppe „junge/jüngere Erwachsene mit körperlicher Behinderung“ findet im Landkreis Erding derzeit keine alternative Wohnform, die ein selbstbestimmtes Wohnen außerhalb des bisher sorgenden elterlichen Umfeldes ermöglichen würde. Diese Zielgruppe möchte aber durchaus eigenständig erwachsen werden und sein und die pflegerischen Möglichkeiten nutzen, wie sie für Menschen mit geistiger Behinderung oder alltagseingeschränkte Senioren im Landkreis bereits angeboten werden.

Ein Blick auf den Bundesdurchschnitt weist einen sehr geringen Anteil an Wohngemeinschaften der geschilderten Zielgruppe aus und auch eine Kurzumfrage unter den benachbarten Landkreisen verneint das Vorliegen geeigneter Projekte/ Konzepte.

Herrn Landrat Bayerstorfer ist es jedoch ein Anliegen auch diesem Personenkreis im Landkreis entsprechende Wohnformen und dadurch ein selbständiges Leben, zu ermöglichen.

Die Pflegebedarfsplanung ist eine gesetzliche kommunale Aufgabe, die von der Grundidee des Bundesteilhabegesetzes BTHG, Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu verhelfen, aufgegriffen wird. Vgl. auch Art. 69 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen AGSG.

Der Landkreis könnte eine wertvolle Vorreiterrolle übernehmen und somit ein wichtiges Anliegen einer Bevölkerungsgruppe, der sich bislang wenige Möglichkeiten außerhalb Münchens bieten, aufgreifen.